



FAMILIENGARTEN- UND BAUORDNUNG

1. Januar 2013

In der Absicht, den einzelnen Gartenarealen als Ganzes ein positives Aussehen zu verleihen sowie gestützt auf die zonenrechtlichen Bestimmungen und die gemeinschaftlich erteilten Baubewilligungen erlässt die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün, vertreten durch Stadtgrün Bern, Sektion Familiengärten, die folgende Familiengarten- und Bauordnung für den Unterhalt der Gartenparzellen sowie für die Erstellung und den Unterhalt von Bauten auf den Gartenparzellen.

Die vorliegende Ordnung gilt im Grundsatz für alle Familiengartenareale der Stadt Bern. Für die Eigenverwaltungsareale kann Stadtgrün Bern ergänzende bzw. abweichende Weisungen erlassen oder den Vereins- und Genossenschaftsvorständen bewilligen, solche zu erlassen. Der Einfachheit halber ist die Familiengarten- und Bauordnung in der männlichen Form geschrieben. Diese gilt auch für die weiblichen Personen.

ÜBERSICHT / INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINES	Seite
1.1	Depotgebühr	2
1.2	Verpflichtungen	2
1.3	Pachtauflösung	2
2.	GARTENORDNUNG	
2.1	Allgemeines	3
2.2	Wege und Zäune	4
2.3	Bepflanzung	4
2.4	Komposthaufen	4
2.5	Brunnen und Fässer	5
2.6	Düngung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung	5
3.	BAUORDNUNG	
3.1	Allgemeines	6
3.2	Baugesuch	6
3.3	Baubewilligung	7
3.4	Gartenhäuser und andere Bauten	7 u. 8
3.5	Gewächshäuser	9
3.6	Allgemeine Höchstmaße	9
3.7	Solaranlagen	10
	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

1. ALLGEMEINES

1.1 Depotgebühr

Neue Pächter (ab 01.03.1992) hinterlegen bei der zuständigen Sektion des Familiengärtnerverbandes Bern vor der Vertragsunterzeichnung ein zinsloses Depot oder kaufen Anteilscheine in der Höhe von Fr. 200.-. Wird die Parzelle bei der Auflösung des Pachtvertrages in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, wird dieses Depot dem Pächter rückerstattet. Muss die Gartenparzelle durch Stadtgrün Bern instand gestellt werden, wird das Depotgeld für die Aufwendungen beansprucht. Reicht dieser Betrag nicht aus, wird dem kündigenden Pächter Rechnung gestellt.

1.2 Verpflichtungen

Jeder Pächter anerkennt folgende Verpflichtungen:

- Teilnahme am Kurs für naturnahen Gartenbau
- Beitrag an den Schweizerischen Familiengärtner Verband SFGV
- Mitgliedschaft und Beitrag an den Familiengärtner Verband Bern FGVB
- Vereins- bzw. Genossenschaftsbeitrag (Anteilscheine)
- Pachtzins, Wasserzins und allfälliger Mietzins sowie Extraauslagen
- Teilnahme an durch die Sektionen angeordneten unentgeltlichen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten.
- Sorgfältiger Gebrauch und Unterhalt der Familiengartenparzelle.
- Das Übernachten in den Gartenhäuschen ist nicht erlaubt.

1.3 Pachtauflösung

- 1.3.1 Das Pachtverhältnis kann auf Ende des Pachtjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Das Pachtjahr dauert in der Regel vom 1. Januar bis 31. Dezember. Eigenverwaltungen können den Beginn des Pachtjahres selber bestimmen und eine längere Kündigungsfrist vereinbaren.
- 1.3.2 Die Parzelle ist bis zur Übergabe an einen neuen Pächter in ordentlichem Zustand zu halten. Die Gartenbeete sind abzuräumen und in unkrautfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Pflanzflächen und Beete, welche vor Ende August nicht mehr bepflanzt werden, sind mit einer einjährigen Gründüngung einzusäen.
- 1.3.3 In der Regel übernimmt der neue Pächter das Gartenhaus und das Inventar oder Teile davon vom bisherigen Pächter. Für die Gartenhäuschen besteht eine verbindliche Abschreibungstabelle. Kommt bezüglich des Übernahmepreises keine Einigung zustande, kann Stadtgrün Bern bzw. der Verein das Entfernen sämtlicher Bauten und die Wiederherstellung der ganzen Parzelle verlangen. Die Übernahme aller übrigen Gegenstände ist freiwillig. Gegenstände, welche der neue Pächter nicht übernehmen will, sind grundsätzlich vom bisherigen Pächter selbst oder auf dessen Kosten zu entfernen. Der Pächter muss alle Instandstellungsarbeiten vor dem Pachtende ausführen. Andernfalls wird die Instandstellung auf seine Kosten ohne die Ansetzung einer neuen Frist in Auftrag gegeben.

2. GARTENORDNUNG

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Parzellen sind naturnah zu pflegen und zu unterhalten. Sie haben jederzeit einen guten und sauberen Eindruck zu machen. Abgeerntete Pflanzen sind bis Ende Oktober zu entfernen. Dies betrifft auch Tomatenstauden etc. in Gewächshäusern. Hunde, Katzen und andere Kleintiere, die tagsüber ins Areal mitgenommen werden, sind so zu halten, dass keine Belästigung der Nachbarn vorkommt. Hunde sind innerhalb des Gartenareals stets an der Leine zu führen.
- 2.1.2 Grundsätzlich sind die Familiengärten nicht für die Haltung von Kleintieren vorgesehen. Stadtgrün Bern behält sich jedoch vor, auf speziell definierten Parzellen die Haltung von Kleintieren zu bewilligen, hierfür müssen die Auflagen des Gewässerschutzamtes sowie der Tierschutzverordnung erfüllt sein.
- 2.1.3 Bei der Bepflanzung mit Hecken und Sträuchern ist darauf zu achten, dass diese nicht in den Nachbargarten ragen und/oder die Zirkulation von Personen, Gartenmaschinen und Karretten in den Wegen beeinträchtigen. Der Abstand zur Parzellengrenze muss in jedem Fall mindestens 60 cm betragen. Da sich die meisten Sträucher, Bäume etc. auch in die Breite entwickeln, muss der Pflanzabstand je nach Pflanzenart bedeutend grösser gewählt werden. Bäume dürfen nicht näher als 2 Meter an die Parzellengrenze gepflanzt werden.
- 2.1.4 Das Pflanzen und Fällen hochstämmiger Obst-, Zierbäume, Tannen und dergleichen (Hecken in geschnittenem Zustand), welche mehr als 3,0 Meter hoch werden, ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung von Stadtgrün Bern gestattet. Hingegen ist das Pflanzen von Zwergobstbäumen, Beeren- und Blütensträucher ohne Zustimmung erlaubt. Sie müssen sich harmonisch in die Gartenanlage einfügen und den angrenzenden Gärten in keiner Weise nachteilig sein. Stadtgrün Bern kann das Pflanzen von Pflichtbäumen anordnen.
- 2.1.5 In allen Arealen ist das Fahren mit jeder Art von Motorfahrzeugen verboten. Die Sektionen können Ausnahmen bewilligen, sofern der Ausbau der Wege dies zulässt. Der Auftraggeber haftet für Schäden, welche durch die von ihm veranlassten Transporte entstehen. Radfahrer haben die nötige Vorsicht walten zu lassen.
- 2.1.6 Die Pächter sind verpflichtet, zu den allgemeinen Einrichtungen Sorge zu tragen. Sie sind für alle Schäden infolge Widerhandlung haftbar.
- 2.1.7 Sonntagsarbeit ist auf das absolut Notwendigste zur Pflege der Pflanzen und Kulturen zu beschränken.

2.2 Wege und Zäune

- 2.2.1 Jeder Pächter hat neben dem gleichzeitig die Grenze bezeichnenden Nummernpfahl auf seiner Parzelle einen mindestens 50 cm breiten Zwischenweg anzulegen, der auch von den anstossenden Parzellen mitbenützt werden darf. Der Weg ist gerade anzulegen und zusammen mit dem angrenzenden Hauptweg vom jeweiligen Pächter zu unterhalten.

- 2.2.2 Die Parzellen dürfen nur mit maximal 15 cm aus dem Boden ragenden Stellriemen abgegrenzt werden. Stadtgrün Bern bewilligt bei aussergewöhnlichen topographischen Verhältnissen Ausnahmen.
- 2.2.3 Zu den Marchsteinen und Marchpflocken muss der Pächter Sorge tragen, damit diese nicht beschädigt oder verschoben werden. Für die von ihm verursachten Schäden ist der Pächter haftbar.

2.3 Bepflanzung

- 2.3.1 Die Pächter können die Parzelle grundsätzlich frei bepflanzen.-Monokulturen sollen grundsätzlich vermieden werden. Gemüse sollen als Mischkulturen angepflanzt werden. Das Ziehen von Pflanzen an Rankgerüsten ist grundsätzlich möglich (Grösse siehe Bauordnung). Die Parzelle darf auch ein Biotop, eine Blumenwiese, Obstbäume, Beeren, Blumen, Gewürze, Heilkräuter, Rasen usw. enthalten. Die durchgehende Rasenfläche darf höchstens 2/3 der Gesamtfläche ausmachen.
- 2.3.2 Das Anlegen einer Blumenrabatte entlang den Hauptwegen ist obligatorisch. Grenzt eine Parzelle auf zwei Seiten an einen Weg, muss nur auf einer Seite eine Blumenrabatte angelegt werden, wobei die Entscheidung, welche Seite als Blumenrabatte genutzt wird, beim Pächter liegt.
- 2.3.3 Die Verwendung von Plastikfolien ist nur während den Monaten März bis Mai sowie Oktober bis Dezember (Frostgefahr) gestattet (Ausnahmen: 1 Gewächshaus und 1 Frühbeetkasten). Vliese, Kulturschutznetze und Plastikfolien auf provisorischen Gewächshäusern sind gestattet von März bis Ende Oktober. Sie dürfen auf höchstens 50 cm hohe Bogen oder andere Hilfsgestelle gespannt werden. Tische und Stühle dürfen über den Winter mit handelsüblichen Hüllen geschützt werden. Ende Dezember sind alle weiteren Plastikfolien sowie die dafür erstellten Gestelle abzubrechen.
- 2.3.4 Der Anbau von Neophyten (neue invasive Pflanzen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Einzelne Pflanzen von Sommerflieder und Kirschlorbeer werden toleriert. Vorhandene Pflanzen von Ambrosia, Riesenbärenklau, Drüsiges Springkraut, Seidiger Hornstrauch, Asiatische Stauden-Knöteriche, Essigbaum, Götterbaum, Robinien, Amerikanische Goldrute sind zu bekämpfen, resp. auszureissen (gemäss Freisetzungsverordnung 2008). Das Pflanzen von Juniperus (Wacholder) und Cotoneaster ist verboten (Krankheiten). Stadtgrün Bern behält sich vor, dieses Verbot noch zu erweitern. Der Anbau von Hanf ist nicht gestattet (Ausnahme einige Zierpflanzen mit tiefem THC-Gehalt). Der Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut und/oder Pflanzen ist verboten. Der Anbau von Produkten dient in erster Linie dem Eigenbedarf. Der gewerbliche Verkauf von Gartenprodukten ist nicht zulässig.

2.4 Komposthaufen

- 2.4.1 Komposthaufen dürfen nicht den Arealwegen entlang angelegt werden. Ihr Abstand zur Parzellengrenze muss mindesten 50 cm betragen. Stadtgrün Bern kann auf Wunsch von Pächtergruppen Kompostanlagen einrichten, welche von diesen gemein-

schaftlich geführt werden. Über die Aufnahme neuer Kompostgruppenmitglieder entscheiden die Kompostgruppen. Mistdepots dürfen über den Winter mit Plastikfolien gedeckt werden.

- 2.4.2 Alle organischen, normalen Gartenabfälle sind zu kompostieren.
- 2.4.3 Das Verbrennen von Gartenabfällen (Pflanzenresten etc.) sowie das Verbrennen von Abfall jeglicher Art ist verboten (gilt auch für Cheminées und Grilleinrichtungen).
- 2.4.4 Kehricht muss von den Pächtern nach dem Abfallreglement der Stadt Bern entsorgt werden.

2.5. Brunnen und Fässer

- 2.5.1 Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden. Das Erstellen und Benützen von Bewässerungsanlagen sowie das Berieseln der Gärten ist untersagt.
- 2.5.2 Die Brunnen sind vor Eintritt von Frostwetter vollständig zu entleeren und zu reinigen. Um Frost- und Gefrierschäden zu vermeiden, muss nach der Leerung ein Stück Holz von mindestens 20 cm Durchmesser und einer Länge von 100 cm in den Brunnen gestellt werden. Verantwortlich für diese Arbeit ist derjenige Pächter, auf dessen Parzelle der betreffende Brunnen steht. Die Mitbenützer desselben haben bei dieser Arbeit mitzuhelfen oder diese abwechslungsweise auszuführen. Für Schäden, welche wegen Nichtbefolgen dieser Vorschrift entstehen, haftet der verantwortliche Pächter.

Fässer dürfen nicht an die March versetzt und aus Sicherheitsgründen nicht eingegraben werden.
- 2.5.3 In den Gemeinschaftsbrunnen dürfen keine Werkzeuge, Pflanzen, Hausratsachen etc. gewaschen werden.

2.6 Düngung, Unkraut- und Schädlingsbekämpfung

- 2.6.1 Als Hilfsstoffe sind ausschliesslich Düngemittel gemäss den Richtlinien des biologischen Anbaus zugelassen.
- 2.6.2 Jeglicher Einsatz von Unkrautvertilgern ist auf dem ganzen Areal untersagt.
- 2.6.3 Eine notwendige Schädlingsbekämpfung muss gemäss den Grundsätzen der „naturnahen Gartenbearbeitung“ erfolgen.
- 2.6.4 Wenn Stadtgrün Bern bzw. die Familiengartenvereine und Genossenschaften die Schädlingsbekämpfung ganzheitlich besorgen, hat jeder Pächter einen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten. Die Pächter dürfen eine notwendige allgemeine Schädlingsbekämpfung nicht verhindern.

3. BAUORDNUNG

3.1 Allgemeines

Für die nachfolgenden Areale können keine Hausbauten bewilligt werden:

- Kleine Allmend
- Engehalde
- Bottigenmoos
- Egelgasse
- Rossfeld
- Viererfeld
- Steinhölzli
- Bubenbergrain
- Zypressenstrasse
- Winterhalde
- Kleefeld
- Statthalterstrasse

Auf den folgenden Arealen sind Hausbauten grundsätzlich möglich:

- Löchligut
- Thormannmätteli
- Eymatt
- Jorden
- Sonnenhof
- Schermenwald
- Studerstrasse
- Studerstein
- Grenzweg
- Schlossgut
- Müllerstrasse
- Mutachstrasse
- Ladenwandgut
- Könizstrasse

Für die Areale Löchligut, Thormannmätteli, Eymatt, und Jorden gelten bezüglich der Bauten andere Bestimmungen (siehe spezielle Bauordnungen). Die Bestimmungen dieser Bauordnung, welche nicht Hausbauten betreffen, gelten für alle Areale. Mit der Anpassung der Familiengarten- und Bauordnung vom 1. März 2009 konnten bereits die arealspezifischen Bauordnungen der obengenannten Areale auf Antrag der Sektionen ausser Kraft gesetzt werden.

3.1.1 Stadtgrün Bern bestimmt den Standort der Gartenhäuser. Die Sektionen überwachen die Bautätigkeit in ihren Arealen.

3.2 Baugesuch

3.2.1 **Für alle Bauvorhaben (Neu und Umbau) sowie nachträgliche Erweiterung oder Abänderung von Gartenhäusern, Pergolas, gedeckten Sitzplätzen, definitiven Gewächshäusern, Wasseranschlüssen usw. ist ein entsprechendes Baugesuch (inkl. Beilagen) beim Vereins- bzw. Genossenschaftsvorstand z.H. von Stadtgrün Bern einzureichen.** Das Aufstellen von Gartengrills, Sichtschutzelementen und Rankgerüsten ist vorgängig mit dem Vorstand abzusprechen. Rankgerüste können aus Metall oder Holz bestehen (Grenzabstand beachten) Grundsätzlich ist dafür keine Baubewilligung notwendig.

3.2.2 Die offiziellen Baugesuchsformulare sowie die ergänzenden bzw. abweichenden Bauvorschriften sind bei Stadtgrün Bern bzw. beim Vereins- oder Genossenschaftsvorstand erhältlich.

- 3.2.3 Dem vollständig ausgefüllten Baugesuch für den Neu- bzw. Umbau eines Gartenhauses, eines gedeckten Sitzplatzes, einer Pergola oder einer Wasserleitung ist eine Planskizze beizulegen.

3.3 Baubewilligung

- 3.3.1 Der Vereins- bzw. Genossenschaftsvorstand prüft das Baugesuch und bereinigt dieses wenn nötig mit dem Pächter. Anschliessend entscheidet Stadtgrün Bern über das Gesuch und erteilt die Baubewilligung oder den Bauabschlag. Der Entscheid ist endgültig und wird dem zuständigen Vorstand sowie dem Pächter schriftlich mitgeteilt.
- 3.3.2 Mit Bauen darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Bewilligung begonnen werden.
- 3.3.3 Bauvorhaben müssen innert sechs Monaten beendet sein. Nach Abschluss des Bauvorhabens ist mit Stadtgrün Bern bzw. der zuständigen Sektion zwecks Bauabnahme ein Termin zu vereinbaren. Allfällige Mängel, Korrekturen usw. sind dem Pächter schriftlich mitzuteilen.

3.4 Gartenhäuser und andere Bauten

- 3.4.1 Die Gartenhaustypen werden von Stadtgrün Bern über einen Gesamt-Baubewilligungsplan festgelegt.
- 3.4.2 Die Dachfläche von Gartenhäusern darf nicht kleiner sein als 5.0 m².
- 3.4.3 Grösse und Standort sämtlicher Bauten sind so zu wählen, dass zur Nachbarparzelle mindestens 1.0 m Abstand eingehalten wird (Schattenwurf). Dieser Abstand gilt auch für Wasserfässer, Werkzeugkisten, Frühbeete, Gewächshäuser, Sichtschutzelemente und Zäune. Auf die Gesamtansicht, Einheit und Anordnung bestehender Bauten ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.4.4 Es wird empfohlen Neubauten (Gartenhäuser) mit mehr als 10.0 m² Dachfläche mit einem Geräteraum auszustatten. Der Innenausbau der Gartenhäuser ist den Pächtern grundsätzlich freigestellt. Die Masse der Hausbauten (inkl. Anbau oder Pergola) sind so zu wählen, dass die Bauten eine möglichst quadratische oder rechteckige Einheit bilden. Die Einhaltung der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes (Art. 3, 7), der Luftreinhalteverordnung sowie der feuerpolizeilichen Vorschriften sind zwingend. Holzfeuerungen und Öfen sind bewilligungs- und ruspflichtig (www.kaminfeger-Be.ch) und müssen die Norm EN 13240 erfüllen. Dem Baugesuch ist das Typenblatt beizulegen. Abwaschtröge dürfen nur im Hausinnern installiert werden.
- 3.4.5 Als Fundament können einzig Sockelfundamente und Streifenfundamente verwendet werden.

Wo es die geologischen und rechtlichen Verhältnisse erlauben, darf das Gartenhaus eine, unter dem Haus angelegte, höchstens 2.0 m tiefe Gemüsegrube enthalten. Die Abmessungen richten sich nach der Hausgrösse (max. 1/2 der Grundfläche des Gartenhauses). Für den Bau sind nur Bretter, Mauerwerk oder Backsteine möglich. Der Zugang muss innerhalb des Gartenhauses erfolgen.

- 3.4.6 Die Gartenhäuser können grundsätzlich als Balkenkonstruktion (Ständerkonstruktion) mit Bretterwänden (z.B. Bärner Mutzli), in Blockbau oder Elementbauweise erstellt werden. Eigenbau ist möglich. Gedeckte Sitzplätze dürfen nur drei Wände aufweisen. Zwei Wände dürfen ganz aus Holz bestehen. Auf der dritten Seite muss die Fensterfront mindestens $\frac{3}{4}$ der ganzen Wandbreite ausmachen (Holz unter Fenster max. 120 cm hoch). Sie muss nicht verglast sein (kann auch offen bleiben). Die vierte Wand muss vollständig offen bleiben. Sie darf lediglich vom 1. November bis 30. April mit Vorhängen, gewebeverstärktem Plastik, (Lamellen-Storen sind nicht erlaubt) etc. zugemacht werden.
- 3.4.7 Als Baumaterial ist nur Holz (auch sauberes, gebrauchtes) zulässig. Die Verwendung von farbigen Schalungstafeln für Aussenwände ist nicht gestattet. Wasserfest verleimte Holzmehrschichtplatten sind zulässig. Beim Eigenbau ist auf saubere und fachmännische Bauweise zu achten.
- 3.4.8 Die Häuschen können je nach Typ und Grösse verschiedene Wandstärken aufweisen. In der Regel gilt für Blockbauten bis 12.0 m² Dachfläche eine Wandstärke von mindestens 28 mm, für Häuschen mit einer Balkenkonstruktion (Ständerkonstruktion) mindestens 20 mm (wird für gedeckte Sitzplätze nicht angewendet).
- 3.4.9 Farbanstriche und Imprägnierungen sind in natur (farblos) oder braunen Tönen zulässig.
- 3.4.10 Für die Bedachung von Pult- und Satteldächern sind Ziegel, Eternitschiefer, eloxierte Formbleche, Bitumenwellplatten oder Bitumenschindeln zu verwenden. Übersteigt die Dachfläche 8.0 m² sind auch Welleternitplatten möglich. Für Flachdächer sind ebenfalls eloxierte Formbleche, Bitumenwellplatten oder Welleternitplatten zulässig. Die Flachdächer müssen ringsum fachmännisch abgeschlossen werden.
- 3.4.11 Der Dachvorsprung ist obligatorisch und darf auf drei Seiten höchstens 40 cm betragen. Auf der vierten Seite kann der Dachvorsprung auf höchstens 70 cm erweitert werden z.B. bei der Türe. Das Gefälle des Daches von freistehenden gedeckten Sitzplätzen darf höchstens 3 % betragen. Für die Grösse der Bauten ist die Dachfläche massgebend.
- 3.4.12 An den Aussenwänden dürfen unter Einhaltung des Dachvorsprungs und der zulässigen Masse (gemäss Artikel 3.6) Materialräume angegliedert werden. Hingegen ist das Aufstellen von Schränken unter dem Dachvorsprung nicht erlaubt.
- 3.4.13 Sonnenstoren dürfen nicht breiter sein als die Wand, an der sie befestigt werden. Beim Verlassen des Gartens sind sie vollständig aufzurollen. Sie sind nur an Häusern und Anbauten oder für die Beschattung von Pergolen und Sitzplätzen zulässig. Das zeitlich unbefristete Aufstellen von Partyzelten ist grundsätzlich nicht erlaubt. Auf Parzellen ohne Hausbauten können die Vorstände das Aufstellen von Partyzelten vom Frühjahr bis Ende Oktober bewilligen. Sie gelten als Schutz vor Witterungseinflüssen und dürfen auf zwei Seiten mit Vorhängen versehen werden.
- 3.4.14 Der Bau oder Anbau einer Pergola oder eines gedeckten Sitzplatzes und zusätzlich eines Rankgerüsts ist grundsätzlich auf jeder Parzelle und auch mit Firstkonstruktion

möglich. Auf Hausparzellen ist der gedeckte Sitzplatz jedoch nur beim Haus (Dachfläche beachten) zu erstellen. Pergolen und Rankgerüste sind auch freistehend möglich. Gerüstrohre sind nicht erlaubt. Freistehende gedeckte Sitzplätze sind nur mit Flachdach (Gefälle max. 3 %) und nur auf Parzellen ohne Haus möglich.

3.4.15 Rankgerüste und Beerengestelle dürfen höchstens 250 cm hoch sein. Die Pfosten dürfen nicht mehr als 5/4", die Zwischenstücke nicht mehr als 3/4" Durchmesser haben (Gerüstrohre und Gerüstverschraubungen sind nicht erlaubt).

3.4.16 Wind- und Sichtschutz: Elemente aus Holz, Bambus (keine Bambuspflanzen, keine Schilfmatten) oder Hecken dürfen nicht höher als 2.0 m sein. Die Länge kann höchstens 4.0 m betragen. Pro Parzelle ist nur ein Wind-/ Sichtschutz erlaubt.

3.5 Gewächshäuser und Frühbeete

3.5.1 Pro Parzelle ist das Aufstellen von je einem demontierbaren oder fest gebauten Gewächshaus und Frühbeetkasten von zusammen höchstens 15.0 m² gestattet. Das Gewächshausgestell muss aus Holz oder Metall sein. Für die Verschalung von dauernd aufgestellten Gewächshäusern dürfen nur Glas- Kunststoffplatten und gewebeverstärkter Plastik (Bauplastik) verwendet werden. Für den Rahmen des Frühbeetkastens können Beton, Eternit, Holz oder Kunststoffplatten verwendet werden. Gedeckt werden Frühbeete mit speziellen Fenstern (Glas oder Kunstglas). Zulässig sind auch mit gewebeverstärktem Plastik erstellte Rahmen oder spezielle Bogen. Das Aufstellen von weiteren Einrichtungen wie z.B. Gestellen zum Schutz von weiteren Kulturen mit Vlies etc. welche höher sind als 50 cm ist ausdrücklich nicht erlaubt. Provisorische Gewächshäuser können mit gewöhnlichem Plastik gebaut werden. Dafür ist keine Bewilligung notwendig. Sie dürfen vom 1. März bis Ende Oktober benützt werden und sind nach dieser Frist restlos zu entfernen (auch die Gestelle).

3.6 Allgemeine Höchstmasse

3.6.1 Maximale Dachfläche Gartenhäuser, gedeckte Sitzplätze und Pergolas

Parzellengrösse	Maximale gesamte Dachfläche (Bewilligung vorausgesetzt)	Dachfläche Gartenhaus	Dachfläche gedeckter Sitzplatz	Fläche Pergola (Fläche = max. Länge x max. Breite)
m ²	m ²	max. m ²	max.m ²	max. m ²
bis 99	10		10	10
100 bis 199	20	20 #	10 #	10 #
200 und grösser	24	20 #	10 #	10 #

Die in den Arealen Löchligut und Thormannmätteli bis in das Jahr 2006 bewilligten Häuschen weisen einen umbauten Raum von max. 22 m² auf. Zusätzlich ist eine Pergola/ ged. Sitzplatz mit 10.0 m² möglich. Diese Bauten können bis auf weiteres belassen werden.

Die Kombination gedeckter Sitzplatz und Pergola ist auf Parzellen ohne Gartenhaus möglich. Die Gesamtfläche darf nicht grösser sein, als auf einer gleichgrossen Hausparzelle. Die Kombination Gartenhaus/Gewächshaus ist möglich, die Kumulation der Fläche nicht, d.h. die maximale Dachfläche bleibt unverändert.

3.6.2 Maximale Dachfläche weiterer Bauten

Parzellengrösse	Maximale Fläche bleibender Kälteschutz (Bewilligung vorausgesetzt) m ²	Gewächshaus max. m ²	Frühbeetkasten max. m ²	Abdeckfolie max. m ²	Materialkiste Stk.	Holz und Materialdepot Stk.
Alle Parzellengrössen	15	9	9	9	1 *	1

* Zweite Kiste möglich, wenn kein Gartenhäuschen steht

3.6.3 Abmessungen Bauten

	Länge	Breite	Höhe
Gartenhaus (Firsthöhe)			280 cm (inkl. Sockel)
Pergola (einzeln)			250 cm o.k. Balken
Rankgerüst			250 cm (max. 10.00 m ²)
Gedeckter Sitzplatz (einzeln)			250 cm o.k. Balken
Werkzeugkiste	200 cm	100 cm	100 cm
Gartengrill	100 cm	100 cm	250 cm inkl. Kamin
Frühbeetkasten	600 cm	150 cm	50 cm
Holz- und Materiallager (Wände möglich)	500 cm	100 cm	150 cm
Gewächshaus	maximal 9.0 m ² 200 cm		
Maximale Höhe Gewächshaus mit Flach- oder Pultdach			200 cm
Maximale Höhe Gewächshaus mit Firstdach			250 cm

Ein Holz- und Materiallager darf zusammen mit der Werkzeugkiste die maximale Grösse von 5.0 m² nicht überschreiten. Auf Parzellen ohne Häuschen ist eine zweite Werkzeugkiste zulässig. Das Bedecken von Kulturen im Freiland ist nur auf Parzellen erlaubt, welche weder über ein Gewächshaus noch ein Frühbeet verfügen.

3.7 Solaranlagen

Die Installation von Solaranlagen bis zur Grösse von max. 2.0 m² ist erlaubt. Es dürfen nur Trockenbatterien eingesetzt werden.

Für die Installation ist beim zuständigen Vorstand das spezielle Baugesuchformular einzureichen. Die Bewilligung erteilt Stadtgrün Bern.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 4.1 Diese Familiengarten- und Bauordnung ist integrierter Bestandteil des Pachtvertrages.
- 4.2 Pächter, die den Bestimmungen dieser Familiengarten- und Bauordnung nicht nachkommen, die Bauten nicht nach Vorschrift erstellen und unterhalten oder über keine Baubewilligung verfügen, werden unter Ansetzung einer Frist zur Instandstellung verwarnet. Nach nutzloser Verwarnung kann dem Fehlbaren in Absprache mit Stadtgrün Bern der Pachtvertrag gekündigt werden.
- 4.3 Bei schwerwiegenden Verstößen kann Stadtgrün Bern den Pachtvertrag ohne Ansetzung einer Instandstellungsfrist fristlos kündigen. Der Vereins- bzw. Genossenschaftsvorstand kann mit einer schriftlichen Begründung an Stadtgrün den Entzug des Pachtlandes verlangen. Eine Entschädigung steht dem Pächter nicht zu.
- 4.4 Früher bewilligte Bauten (Baugesuch), welche dieser Familiengarten- und Bauordnung nicht entsprechen, müssen anlässlich einer Sanierung, eines Umbaus, einer Kündigung oder spätestens innert 3 Jahren seit Inkrafttreten dieser Familiengarten- und Bauordnung den neuen Vorschriften angepasst werden. Wird die Änderung vom neuen Pächter ausgeführt, ist der Aufwand dafür dem bisherigen Pächter vom Verkaufspreis abzuziehen.
- 4.5 Pächter haben für alle Schäden aufzukommen, die durch ihr zurechenbares vertragswidriges Verhalten bzw. Nichteinhalten dieser Familiengarten- und Bauordnung der Verpächterin oder den Pächtern gegenüber entstehen.

Diese von Stadtgrün Bern und dem Familiengärtner-Verband Bern erarbeitete Familiengarten- und Bauordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Damit werden die bisherige Familiengartenordnungen sowie die Familiengartenbauordnungen ersetzt.

Bern, 1. Januar 2013

Stadtgrün Bern



Christoph Schärer

Stichwortregister

	Seite		Seite
Abbrennen von Motthaufen	5	Holz- und Materiallager	11
Abfallverbrennung	5	Innenausbau	8
Areale mit Hausbau	7	Kehricht	5
Areale ohne Hausbau	6	Kompostierung	5
Bauabnahme	8	Kündigung Pachtvertrag	2,12
Baubewilligung	7	Kurs naturnaher Gartenbau	2
Baugesuch	7	Marksteine u. Pflöcke	4
Baumaterial	9	Mietzins	2
Bedachung	9	Motorfahrzeugverkehr	3
Beerengestelle	10	Neophyten	5
Beiträge	2	Pachtauflösung	2
Bepflanzung	4	Pachtvertrag	2,12
Bewässerung	5	Pachtzins	2
Blumenrabatte	4	Plastikfolien	4
Brunnen	5	Stellriemen	4
Dachvorsprung	9	Rankgerüste	7,10
Depotgebühr	2	Schädlingsbekämpfung	6
Düngung	6	Solaranlagen	12
Frühbeetkasten	4,10	Sonnenstoren	9
Fundament	8	Sonntagsarbeit	4
Gartenhaustypen	8	Standort Gartenhaus	7
Gartenhausgrösse	8,10	Übergabe der Parzelle	2
Gedeckter Sitzplatz	8,9	Unkrautvertilger	6
Gemeinschaftsarbeit	2	Unterhalt der Parzelle	3
Gemüsegrube	8	Verpflichtungen des Pächters	2
Gentech. veränd. Saatgut	5	Wandstärke Gartenhaus	9
Gewächshäuser	10	Hausbauten	7
Gartengrill	7,11	Wasserrässer	5
Hauptweg	4	Wasserzins	2
Hausanstrich	9	Werkzeugkasten	8,11
		Zwischenweg	4